## § 12 Unterrichtsfächer

(1) Unterrichtsfächer sind nach Maßgabe der Anlage 1

1. Hauptfächer,
2. musikalische und allgemeinbildende Pflichtfächer,
3. Wahlfächer

(2) [1]Dem gewählten Hauptfachinstrument oder Gesang ist jeweils ein Pflichtfachinstrument zugeordnet. [2]Ist das Hauptfach ein Melodie- oder Zupfinstrument, Gesang oder das Fach Perkussionsinstrumente, so ist das Pflichtfachinstrument Klavier. [3]Ist das Hauptfach Klavier, so ist das Pflichtfachinstrument ein Melodie- oder Zupfinstrument oder das Fach Perkussionsinstrumente. [4]Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.